

# **Reglement über die Overheadbeiträge (Overheadreglement)**

vom 2. September 2011

vom Bundesrat genehmigt am 16. Dezember 2011

Der Ausschuss des Stiftungsrats

gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)<sup>1</sup>, Artikel 8 i ff. der Verordnung vom 10. Juni 1985 zum Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (V-FIFG)<sup>2</sup> und Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe j der Statuten des Schweizerischen Nationalfonds vom 30. März 2007 sowie auf Antrag des Nationalen Forschungsrats erlässt das folgende Reglement:

## **1. Kapitel      Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze**

### **Artikel 1      Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend „der SNF“) kann Beiträge an die Abgeltung indirekter Forschungskosten (Overheadbeiträge) gewähren.

<sup>2</sup> Berechnungsbasis für die Overhead-Beiträge bilden die von den berechtigten Forschungsinstitutionen eingeworbenen Forschungsmittel im Bereich der anrechenbaren Förderungsinstrumente.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden jährlich ex post und pauschal ausgerichtet.

### **Artikel 2      Beitragsberechtigung**

<sup>1</sup> Overhead-Beiträge werden nach Artikel 8i Absatz 2 der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung an Organe der Hochschulforschung, an vom Bund nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c FIFG unterstützte Forschungsstätten sowie an weitere vom Bund oder den Kantonen unterstützte, nicht gewinnorientierte Forschungsinstitutionen ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Berechtigung setzt voraus, dass der SNF für die Durchführung von Forschungsvorhaben an Institutionen gemäss Absatz 1 Beiträge an Forschende im Rahmen der beitragsberechtigten Förderungsinstrumente zugesprochen hat.

---

<sup>1</sup> SR 420.1

<sup>2</sup> SR 420.11

<sup>3</sup> Beitragsberechtigt ist ausschliesslich die Institution als Ganzes bzw. die Gesamtschule. Der SNF richtet die Beiträge nicht an einzelne Hochschulinstitute, Unterabteilungen, Teilschulen oder dergleichen aus.

### **Artikel 3            Verwendung der Overheadbeiträge**

Die Institutionen nach Artikel 2 Absatz 1 sind in der Verwendung der Overhead-Beiträge im Rahmen der Zweckbestimmung nach Artikel 8i Absatz 1 der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung frei.

## **2. Kapitel        Anwendungsbereich**

### **Artikel 4            Anrechenbare Förderungsbeiträge**

<sup>1</sup> Der SNF richtet Overhead-Beiträge grundsätzlich auf Zusprachen im Rahmen seiner Förderungsinstrumente aus.

<sup>2</sup> Ausgenommen von der Overhead-Berechtigung sind Förderungsinstrumente, die

- a. in den Bedingungen das Einbringen von Eigenmitteln der Forschungsinstitutionen vorsehen;
- b. die Beitragsverwendung im Ausland beinhalten; oder
- c. keine namhaften indirekten Forschungskosten auslösen.

<sup>3</sup> Die Liste der beitragsberechtigten Förderungsinstrumente bildet den Anhang zu diesem Reglement. Der Nationale Forschungsrat passt die Liste bei Änderungen der Förderungsinstrumente unter Beachtung der Kriterien gemäss Absatz 2 an.

### **Artikel 5            Hinweise in Verfügungen**

Der Einbezug in die Overhead-Berechnung wird in den Verfügungen, mit denen der SNF Beiträge nach Artikel 4 zuspricht, vermerkt.

## **3. Kapitel        Berechnungsgrundsätze und Höhe des Beitrags**

### **Artikel 6            Berechnungsbasis**

<sup>1</sup> Die Basis für die Berechnung des Overheadbeitrags bilden die Neuzusprachen in einem Kalenderjahr, die Forschende für Forschungsvorhaben an den Institutionen gemäss Artikel 2 auf Beiträgen nach Artikel 4 als verantwortliche Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger erhalten.

<sup>2</sup> Massgebend für die Einberechnung in den Overhead ist das Datum der Verfügung.

<sup>3</sup> Die Zuteilung erfolgt an jene Institution, an der die verantwortliche Beitragsempfängerin oder der verantwortliche Beitragsempfänger die bewilligte Forschung durchführen wird. Massgebend ist der beabsichtigte Durchführungsort zum Zeitpunkt der Verfügung.

<sup>4</sup> Der Overhead wird auf den massgebenden Zusprachen des Vorjahres berechnet.

## **Artikel 7      Korrekturen**

<sup>1</sup> Im Fall der Abänderung bzw. des Widerrufs einer Verfügung oder des Wechsels der verantwortlichen Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger an eine andere Institution wird die Berechnung des Overhead-Beitrags nicht korrigiert.

<sup>2</sup> Verfällt ein Beitrag gemäss Artikel 35 Beitragsreglement des SNF<sup>3</sup>, so wird der darauf ausgezahlte Overhead-Beitrag bei der betroffenen Institution zurückgefordert bzw. bei der nächstfolgenden Abrechnung in Abzug gebracht.

## **Artikel 8      Höhe des Beitrags**

<sup>1</sup> Die Höhe des pauschalen Overhead-Beitrags richtet sich nach den jährlich zur Verfügung stehenden Bundesmitteln und dem vom Parlament periodisch festgelegten maximalen Beitragssatz.

<sup>2</sup> Das Total der gemäss diesem Reglement in die Overhead-Berechnung einbezogenen Neuzusprachen, geteilt durch die zur Verfügung stehenden Mittel, ergibt den effektiven Prozentsatz für den Overhead-Beitrag des dem Berechnungsjahr folgenden Kalenderjahrs. Der Prozentsatz beträgt maximal 20%.

## **4. Kapitel      Auszahlungsmodalitäten**

### **Artikel 9      Auszahlung des Overhead-Beitrags**

<sup>1</sup> Der Overhead wird je zur Hälfte jeweils am Ende des ersten und dritten Quartals ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Auszahlungen erfolgen auf der Basis der in Rechtskraft erwachsenen Verfügungen (Artikel 10 nachstehend) an die von den berechtigten Institutionen genannte Zahlungsadresse.

<sup>3</sup> Der SNF nimmt die Auszahlungen nach der Genehmigung des effektiven Prozentsatzes (Artikel 8 Absatz 2) durch das zuständige Departement vor.

<sup>4</sup> Die berechtigten Institutionen werden in geeigneter Weise über die der Berechnung des Overhead-Beitrags zugrunde gelegten Neuzusprachen dokumentiert.

## **5. Kapitel      Verfahren und Beschwerderecht**

### **Artikel 10      Verfügung**

<sup>1</sup> Der SNF eröffnet den berechtigten Institutionen die Höhe des Overhead-Beitrags mittels beschwerdefähiger Verfügung.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 30 f. Beitragsreglement des SNF.

---

<sup>3</sup> Beitragsreglement des SNF vom 14. Dezember 2007

## **6. Kapitel      Schlussbestimmung**

### **Artikel 11      Genehmigungsvorbehalt und Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 2012 in Kraft.

*Das Overheadreglement wurde am 16. Dezember 2011 vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt.*

## **Anhang**

### **Beitragsberechtigte Förderungsinstrumente**

- a. Projekte der Freien Forschung inkl. interdisziplinäre und interdivisionäre Projekte
- b. Langzeitprojekte Abteilung I
- c. Sinergia
- d. Forschungsprojekte im Rahmen von ERA-Nets und EuroCores sowie Joint Programming Initiatives
- e. DORE-Projekte
- f. SNF-Förderprofessuren
- g. ProDoc
- h. Ambizione und Ambizione-SCORE/-PROSPER
- i. Marie Heim-Vögtlin
- j. NFP-Projekte